Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 245. Montag den 2. September 1889. 83. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Heute **Montag**, den **2. September**, wird aus Anlaß der **Sedan-Feier** unsere Expedition von **10 Uhr** ab **geschlossen** bleiben.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir mit Zustimmung der Stadtverordneten in theilweiser Abänderung des §. 1 der Gebührenordnung für den Vieh- und Schlachthof der Stadt Leipzig vom 14. Juni 1888 nebst Nachtrag vom 21. December 1888 die Geleisgebühr für den zum Viehtransport benutzten, vollbeladenen Wagen auf 3 ℳ und für den nur zum Theil beladenen Wagen, dafern die Eisenbahnverwaltung nur die Fracht für eine halbe Ladung berechnet, auf 1 ℳ 50 ₰ herabgesetzt haben. Diese Bestimmung tritt von und mit

dem 1. September 1889

in Kraft.

Leipzig, den 30. August 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Ia. 5455. Dr. Georgi. Rälling.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir das nach Gehör, bez. unter Zustimmung des Stadtverordnetencollegiums beschlossene Regulativ, die Untersuchung des in den Stadtbezirk Leipzig eingeführten Fleisches von Schlachtthieren betr., zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dasselbe mit dem Tage seines Erscheinens im Amtsblatt in Kraft tritt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Formulare zu den in §. 1 Abs. 2 des Regulativs gedachten Bestellzetteln in der Rathswache und im Stadthause, Zimmer Nr. 113b, zum Selbstkostenpreise abgegeben werden.

Leipzig, den 30. August 1889.

Ia. $\frac{4956}{1181}$. **Der Rath der Stadt Leipzig.**

Dr. Georgi. Dr. Krippendorff.

Regulativ,

die Untersuchung des in den Stadtbezirk Leipzig eingeführten frischen Fleisches von Schlachtthieren betreffend.

Zur weiteren Ausführung der §§. 3 und 8, Satz 2, des Ortsstatuts, die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betr., vom 16. November 1832, sowie zur Ergänzung und theilweisen Abänderung des Abschnittes IV der Vieh- und Schlachthofs-Ordnung vom 14. Juni 1888, auch der Gebührenordnung vom nämlichen Tage und der die letztere betreffenden Bekanntmachung vom 21. December 1888 wird hierdurch nach Gehör, bez. unter Zustimmung der Stadtverordneten das Nachstehende angeordnet:

§. 1.

Das zur gewerbsmäßigen Verwerthung, sei es im rohen oder verarbeiteten Zustande (letzteren Falls als Wurste, Schinken, Conserven oder sonstige Fleischpräparate), oder zur Zubereitung für den Genuß in Gast- und Speisewirthschaften bestimmte, von auswärts in den Stadtbezirk Leipzig eingeführte frische Fleisch und ebenso die Eingeweide geschlachteter Thiere unterliegen den Vorschriften der folgenden Paragraphen.

Für einen der vorbezeichneten Zwecke bestimmt gilt alles eingeführte frische Fleisch, sofern nicht a. der Einbringer durch Bescheinigung eines hiesigen, die Verwerthung von Fleisch nicht gewerbsmäßig betreibenden Bestellers darthun kann, daß solches zu dessen eigenem Privatverbrauch vor der Einführung bestellt gewesen ist oder b. das Fleisch durch die Post von auswärts solchen Personen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf oder der Zubereitung des Fleisches nicht beschäftigen, zugeht. Das Nähere über die unter a. erwähnten Bescheinigungen wird durch stadträthliche Bekanntmachung festgesetzt.

Das bloße Einsetzen des Fleisches ohne dessen längeres Einschließen in einem Gefäße, überhaupt ohne Bildung einer eigenartigen Packlake macht übrigens das frische Fleisch noch nicht zu einem verarbeiteten Fleische.

§. 2.

Das in §. 1 gedachte frische Fleisch muß wenigstens die Größe eines Viertels beim Großvieh und eines halben Thieres, vom Kopfe nach dem Hintertheile zu getheilt, bei Schweinen haben, während Fleisch von Schafvieh, Ziegen und Kälbern nur in ganzen Thieren zur Einführung gelangen darf. Mit dem Fleische dürfen auch die dazu gehörigen Eingeweide eingeführt werden.

Doch ist die Einführung folgender bezeichneter Thiertheile gestattet:

A. von Rindern:
1) sogenannte englische Braten — Schaaß mit Lende — (Rücken mit den 3 letzten Rippen bis zur Schwanzwurzel),
B. von Kälbern:
2) Kalbskeulen von mindestens 6 kg Gewicht,
3) Kalbsrücken, und zwar a. lange (vom Halse bis zur Keule) von mindestens 10 kg Gewicht und b. kurze — Nieren und Cotelettes — (vom hinteren Schulterrande bis zur Keule) von mindestens 6 kg Gewicht.
C. von Schafen:
4) Schafkeulen,
5) Schafsrücken.

Außerdem können noch Schweinsköpfen, und zwar auch ohne das Fleisch der Thiere, von denen sie entnommen sind, eingeführt werden.

§. 3.

Durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, bez. eines approbirten Thierarztes oder durch den auf dem Fleische befindlichen Stempel eines öffentlichen, unter thierärztlicher Controle stehenden Schlachthofes muß nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das Fleisch herrührt, beim Schlachten gesund und mit keinem erkennbaren Krankheitszeichen behaftet gewesen ist. Jene Bescheinigung muß außerdem eine Beschreibung des betreffenden Viehstücks und die Angabe der Zeit der Schlachtung desselben enthalten.

Eingeführte Schweinsköpfen bedürfen dieses Gesundheitsnachweises nicht.

§. 4.

Das in §. 1 bezeichnete Fleisch unterliegt einer Untersuchung durch die vom Rathe angestellten Thierärzte, bez. Trichinenschauer und muß zu dem Zwecke alsbald bei seiner Einführung nach dem an der Altenburger Straße vor dem Viehhofe befindlichen Fleischbeschaugebäude gebracht werden, wo die Untersuchung in den Vormittagsstunden von 7 bis 12 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 2 bis 6 Uhr mit Ausschluß derjenigen Stunden im Winter, wo das Tageslicht fehlt, zu erfolgen hat.

Mit der Eisenbahn oder der Post eingeführtes Fleisch darf im Stadtbezirk nicht eher feilgeboten, bez. verarbeitet oder zum Genusse zubereitet werden, bis es der gleichen Untersuchung im Beschauamt unterzogen worden ist.

§. 5.

Dem untersuchenden Thierarzt ist mit dem Fleische die in §. 3 erwähnte Gesundheitsbescheinigung zu übergeben, welche in dessen Händen verbleibt.

§. 6.

Für die Untersuchung des im Beschauamt vorgelegten Fleisches sind die durch die Rathsbekanntmachung vom 21. December 1888 zu §. 12 der Gebührenordnung für den Vieh- und Schlachthof der Stadt Leipzig und die Fleischbeschau eingeführten frischen Fleisches vom 14. Juni 1888 neu festgestellten Schaugebühren zu entrichten.

Soweit in dieser Bekanntmachung der §. 12 der erwähnten Gebührenordnung nicht abgeändert ist, hat derselbe auch ferner für die Berechnung dieser Schaugebühren zum Anhalt zu dienen.

Was aber die nach §. 2 Abs. 2 des gegenwärtigen Regulativs zugelassenen bevorzugten Thiertheile betrifft, so beträgt die Schaugebühr

für einen englischen Braten 1.— ℳ,
„ die übrigen Theile . . 0,50 „

Endlich wird für jede ohne das Fleisch des Thieres, von welchem sie entnommen ist, eingeführte

Schweinsleber . . . . . 0,10 ℳ

als Schaugebühr erhoben.

§. 7.

Wer den in §§. 1 bis 5 ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt oder die in §. 6 erwähnten Gebühren hinterzieht, untreibt den in §. 94 der Vieh- und Schlachthofs-Ordnung vom 14. Juni 1888 enthaltenen Strafbestimmungen.

Außerdem wird in denjenigen Fällen, wo das in §. 1 gedachte eingeführte Fleisch den in §. 2 Absatz 1 vorgeschriebenen Größenverhältnissen nicht entspricht, dasselbe auch nicht unter die daneben nach §. 2 Abs. 2 und 3 zur Einführung zugelassenen Thiertheile gehört, sowie wo der nach §. 3 erforderliche Gesundheitsnachweis nicht erbracht wird, ohne daß die in §. 74 Abs. 1 der Vieh- und Schlachthofordnung vom 14. Juni 1888 angegebenen Voraussetzungen für die unschädliche Beseitigung des Fleisches festgestellt werden können, endlich in Fällen, wo das Fleisch von Kälbern oder anderem Kleinvieh dem bestehenden Verbot zuwider aufgeblasen ist, das betreffende Fleisch an einer oder mehreren in die Augen fallenden Stellen im Beschauamt mit einem Stempel bedruckt, welcher das Stadtwappen aufweist und die Aufschrift enthält: „Im Beschauamt Leipzig zurückgewiesen."

§. 8.

Mit dem Inkrafttreten obiger Bestimmungen durch deren Verkündigung im Amtsblatte kommen die Vorschriften der §§. 68, 70 und 71 der Vieh- und Schlachthofordnung vom 14. Juni 1888 in Wegfall, wogegen die übrigen Paragraphen des IV. Abschnitts der Vieh- und Schlachthofordnung, jedoch soweit §. 72 anlangt, unter Vertauschung der Worte: „des Ursprungszeugniß" mit den Worten: „die Gesundheitsbescheinigung", neben diesem Regulativ noch fernhin in Geltung verbleiben.

§. 9.

Die landespolizeilichen Bestimmungen über obligatorische Trichinenschau beim Schweinefleisch vom 21. Juli 1888 werden durch dieses Regulativ nicht getroffen oder abgeändert.

Leipzig, am 30. August 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Krippendorff.

Börse zu Leipzig.

Am Sedantage — Montag, den 2. September — bleibt die Börse geschlossen.

Leipzig, den 24. August 1889.

Der Börsenvorstand, 1. Abtheilung.
Für den Vorsitzenden:
A. F. Dürbig. Stellv. Börsensecretair.

Bekanntmachung.

Die zur **Beschleußung von Schönefeld** erforderlichen Arbeiten für die Herstellung gemauerter und Thonrohrschleußen, sowie die hierzu gehörenden Erdarbeiten sollen an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in des Rathes der Stadt Leipzig Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen oder gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift **Beschleußungsarbeiten für Schönefeld** versehen an das Gemeindeamt zu Schönefeld und zwar bis zum **6. September 1889**, Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Gemeinderath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Schönefeld bei Leipzig, den 27. August 1889.

Der Gemeinderath.
Lorenz.

Zum Sedantage.

Den heutigen neunzehnten Jahrestag der Capitulation von Sedan feiern wir mit besonderem Hochgefühl nach den Kaisertagen von Straßburg und Metz, welche den untrüglichen Beweis der fortschreitenden Verschmelzung der Reichslande mit dem deutschen Reiche erbracht haben. Das Blut, welches bei Weißenburg, Wörth und Spicheren, vor Metz und Straßburg, bei Sedan und später noch in vielen Schlachten auf deutscher Seite für die deutsche Einheit vergossen wurde, ist nicht vergeblich geflossen, der Siegespreis, die Wiedervereinigung des vor 200 Jahren von den Franzosen geraubten Elsaß mit Deutschland, ist nicht nur äußerlich, sondern auch organisch vollzogen, die Herzen des elsässischen Volkes haben wieder angefangen, für das deutsche Vaterland zu schlagen, das künstlich geschlungene Band, welches das Elsaß mit Frankreich vereinigte, hat sich mehr und mehr gelockert und ist heute als gelöst anzusehen. Wenn wir auch darüber noch keine Gewißheit erlangt haben, daß wir nicht mehr in die Lage kommen werden, Elsaß-Lothringen mit den Waffen in der Hand vertheidigen zu müssen, so ist doch die Wahrscheinlichkeit, daß der Friede erhalten bleiben werde, in der letzten Zeit sehr erheblich gewachsen, und das immer lebendiger hervortretende Gefühl der Zusammengehörigkeit von Elsaß-Lothringen mit dem deutschen Reiche gewährt an sich eine werthvolle Bürgschaft für die Unlösbarkeit des seit nunmehr 19 Jahren bestehenden Verhältnisses.

Seit der Capitulation von Sedan ist ein neues Geschlecht herangewachsen, welches die frühere Zugehörigkeit Elsaß-Lothringens zu Frankreich nur vom Hörensagen kennt, und wenn auch noch Vieles an die ehemalige Gemeinschaft erinnert, wenn auch die französische Sprache noch in manchen Gegenden des Elsaß, besonders aber in Lothringen vorherrscht, so sorgen doch die deutschen Staatseinrichtungen, vor Allem der Dienst im deutschen Heere dafür, daß die Einflüsse der Vergangenheit vom Jahr zu Jahr an Kraft verlieren und daß die Bevölkerung die Veränderung als das schätzen lernt, was sie ist, als eine Verbesserung und größtentheils als die Rückkehr zu dem natürlichen, auf alter Stammverwandtschaft beruhenden Zustande.

Wir dürfen uns zwar nicht verhehlen, zu welchem Zweck die jetzt ins Leben tretende neue französische Heeresorganisation geschaffen worden ist, daß sie das Mittel darstellen soll, durch welches Frankreich seine frühere Stellung in Europa wiedergewinnen, womöglich die einstige Macht noch überbieten möchte. Aber im Laufe der Zeit, während welcher das neue Gesetz berathen worden ist, hat sich die Weltlage wesentlich verändert, der Dreibund ist zu einer dauernden, von allen Theilnehmern hochgehaltenen Einrichtung geworden und England ist diesem Bunde so nahe getreten, daß er dadurch fast zu einer Vereinigung von vier Großmächten geworden ist. Und dann braucht die neue Organisation auch Zeit, um ihre Wirkungen zu äußern, Deutschland aber bleibt es unbenommen, nothwendige oder wünschenswerthe Abänderungen seiner Heeresorganisation vorzunehmen.

Die Feier des Sedantages hat niemals einen gegen Frankreich feindseligen Charakter getragen, sie galt einem historisch hochwichtigen Gedenktage und gab der berechtigten Freude über den siegreichen Ausgang eines Kampfes Ausdruck, als dessen schönste Frucht sich die deutsche Einheit entwickelt hat. Je größer die Zahl der Jahre wird, welche seit jenem Tage verflossen ist, desto mehr treten die persönlichen Empfindungen der Kampfgenossen zurück, welche an dem Kriege theilgenommen haben, und das patriotische Gefühl der Genugthuung tritt an ihre Stelle, darüber, daß es uns Deutschen gelungen ist, die unserer vollen Entwickelung entgegenstehende Zwietracht zu überwinden, die in uns liegenden reichen Kräfte frei und naturgemäß zur Blüthe zu entfalten und so uns selbst nach langer trüber Zeit wiederzufinden.

Wie sehr diese Wendung von unseren Feinden beklagt wird, das zeigen uns ihre ungeheuren Anstrengungen, das Geschehene rückgängig zu machen, aber diese Bestrebungen finden ihr Gegengewicht in dem Bunde der Friedensfreunde, welcher verhindert, daß die Gedanken und Wünsche unserer Feinde zur That werden. Dieses Undermögen ist es in erster Linie, welches unsere Befriedigung über das Erreichte erhöht, wenn es uns auch nicht erspart geblieben ist, für die vorhandene relative Sicherheit Opfer zu bringen. Kein Opfer ist jedoch zu groß für diesen Zweck, weil selbst ein siegreicher Krieg unter den heutigen Verhältnissen mit so großen unersetzlichen Verlusten verbunden ist, daß ein bewaffneter Friede mit allen seinen unleugbaren Nachtheilen doch immer noch bei Weitem dem Kriege vorzuziehen ist.

Unsere Stadt hat von jeher den Sedantag besonders festlich begangen und hält mit Beharrlichkeit an dieser nachahmenswerthen Gewohnheit fest, sie ist sich der hohen Bedeutung dieses Tages im ganzen Umfange bewußt und hat auch den ihr gebührenden Antheil an den Folgen des Sieges erhalten. Leipzig wächst zusehends an Bevölkerungszahl, an Reichthum und an Einfluß auf die Gesammtentwickelung des deutschen Reiches. Der stolze Bau des Reichsgerichtsgebäudes erhebt sich schon sichtbar auf dem am 31. October vor. J. gelegten Grundsteine und wird in wenigen Jahren dem höchsten Gerichtshofe des deutschen Reiches eine seiner würdige Stätte bereiten, die Leipziger Hochschule bildet einen starken Anziehungspunct für die studirende deutsche Jugend, so daß wir mit wohlberechtigter Genugthuung auf das Wachsthum und das Gedeihen dieser Hochschule blicken können. Leipzig besitzt auch seit einem Jahre ein seinen Ansprüchen genügendes schönes Siegesdenkmal und hat damit den natürlichen Mittelpunct für die Feier des Sedantages gewonnen. Die ideale Seite des Festes hat dadurch eine werthvolle Bereicherung erfahren, die symbolische Verherrlichung des Sieges wirkt zündend auf Auge und Herz der die Feier begehenden Bevölkerung.

Solche Tage stärken die Vaterlandsliebe und das Bewußtsein des Werthes unserer deutschen Staatseinrichtungen. Wohin wir auch den Blick wenden, überall tritt uns gesundes, frisch pulsirendes Leben im deutschen Reiche entgegen, Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie blühen und gedeihen und finden ihren Schutz in der Wehrkraft des deutschen Reiches. Die Sedanfeier erinnert uns aber auch daran, daß wir uns nicht damit begnügen dürfen, einst den Sieg über unsere Feinde errungen zu haben, sondern daß wir dahin trachten müssen, die den Sieg verbürgende Kraft zu erhalten und zu steigern, damit wir in der Stunde der Gefahr nicht überflügelt und in die Lage zurückversetzt werden können, aus welcher wir uns vor 19 Jahren durch einen unvergleichlichen Siegeszug befreit haben. Wir dürfen uns mit Recht rühmen, daß wir durch Erfahrung gelernt haben und daß wir uns nicht träger Ruhe und einem falschen Sicherheitsgefühl hingeben, was eines Tages verhängnißvoll werden könnte für Deutschland. Und so soll es bleiben! *

Leipzig, 2. September.

* Um den betheiligten Kreisen die Möglichkeit zu geben, in Gefahren aller Art schnelle Hilfe herbeizurufen, hat das Reichs-Postamt die Einrichtung von Unfallmeldestellen bei den Reichs-Postanstalten für zulässig erklärt. Diese Unfallmeldestellen können nicht nur bei Brandausbrüchen, sondern auch in Krankheitsfällen, bei nächtlichen Diebstählen, bei Wassergefahr und sonstigen Unfällen in Wirksamkeit treten; sie sind bestimmt, die Telegraphenanlagen auch außerhalb der Telegraphendienststunden, insbesondere während der Nacht für die bezeichneten Zwecke nutzbar zu machen. — Hierzu ist es erforderlich, daß die Telegraphenanstalten beziehungsweise Hilfsstellen, soweit die betreffenden Dienststellen nicht bereits im Interesse des amtlichen Telegraphenbetriebes mit Weckvorrichtungen versehen sind oder noch versehen werden, eine solche unter Umständen im Schlafzimmer des Vorstehers der Anstalt aufzustellende Vorrichtung erhalten, für deren Beschaffung von dem Antragsteller für jede Stelle 50 ℳ ein für alle Mal zu zahlen sind. Die Mitwirkung der Telegraphenanstalten bei Uebermittelung der Unfallmeldungen beziehungsweise der telegraphischen Nachrichtenbeförderung erstreckt sich im Uebrigen nur auf die Uebermittelung und Bestellung der betreffenden Meldungen an den Adressaten; zur selbstständigen Abfassung und Absendung von Unfallmeldungen sind die Telegraphenbeamten ebensowenig in der Lage wie zu einer weiteren Veranlassung auf die eingegangene Unfallmeldung oder zu einer weiteren Verbreitung derselben. In diesen Beziehungen hat vielmehr der Hilfesuchende oder dessen Beauftragter, eventuell unter Benutzung des Telegraphen gegen Zahlung der tarifmäßigen Gebühr, die geeigneten Aufträge zu ertheilen. — Der hohe Werth der getroffenen Einrichtung besonders für entlegenere gewerbliche Anlagen leuchtet ohne Weiteres ein, da durch dieselbe oft genug eine rasche Herbeiziehung von Hilfe bei Unfällen verschiedener Art möglich sein wird. Im Hinblick hierauf erscheint es für die Berufsgenossenschaften rathsam, ihre Mitglieder auf die Einrichtung der Unfallmeldestellen aufmerksam zu machen und in geeigneten Fällen zur Benutzung derselben anzuregen.

* Von Professor Lexis in Göttingen sind bekanntlich Ermittelungen darüber angestellt, welche Zahl der Studirenden dem Bedarfe Preußens entspricht. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen übersteigt die Zahl der wirklich Studirenden diese Normalzahl sehr erheblich. Nur bezüglich der katholischen Theologen und der Zahnärzte bleibt das Ist hinter dem Soll um ein Geringes zurück. Im Uebrigen übersteigt die Zahl der zur Zeit Studirenden den Bedarf sehr erheblich. Bei den evangelischen Theologen um mehr als 100, bei den Mathematikern um über 170 Procent! Auch bei den Juristen beträgt der Ueberschuß noch über 50, bei den Aerzten beinahe 90, bei den Philologen nahezu 80 Procent. Herr Professor Lexis hat indessen von vornherein darauf hingewiesen, daß die Dürftigkeit und Lückenhaftigkeit des vorhandenen Materials es unmöglich mache, sichere zahlenmäßige Ergebnisse zu liefern, daß seine Arbeit daher im Wesentlichen sich darauf beschränken müsse, die richtige Methode für die Behandlung des Gegenstandes aufzustellen und der erst nach Ergänzung des thatsächlichen Materials möglichen abschließenden Lösung der Frage vorzuarbeiten. Bei der Wichtigkeit der Sache hat der Minister für kirchliche, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten die Mitwirkung der betheiligten Behörden in Anspruch genommen, um ein vollständiges und sicheres thatsächliches Material zu gewinnen. Die bezüglichen Ermittelungen sind noch im Gange.

* Auf der Tagesordnung der auf den 10. und 11. September d. J. nach Mainz einberufenen Generalversammlung des Deutschen Apothekervereins befindet sich unter den Gegenständen von allgemeinem Interesse auch ein Antrag, der auf die Erlangung eines Sterbecassenvereins für die gesammten deutschen Apotheker abzielt. Als Grundlage dieses Vereins werden die Statuten des „Sterbecassenvereins für das gesammte königlich bayerische Forstpersonal" empfohlen.

* Unter der Ueberschrift „Das preußische Finanzministerium" bringt der „Hamburger Correspondent" folgenden Artikel:

Die Gerüchte über einen bevorstehenden Personenwechsel im Finanzministerium nehmen, soweit es sich dabei um die Person des jetzigen und des zukünftigen Finanzministers handelt, das Interesse der politischen Kreise nur in geringem Umfange in Anspruch. Von Bedeutung wäre der Personenwechsel nur dann, wenn derselbe das Symptom veränderter Entschließungen der Regierung auf dem Gebiete der Finanzpolitik wäre. Die Thronrede, mit welcher die letzte Session des preußischen Landtages eröffnet worden ist, hat bekanntlich die Vorlegung des Entwurfs eines neuen Einkommensteuergesetzes angekündigt, welcher dazu bestimmt sei, die bisherige Classensteuer und classificirte Einkommensteuer in eine einheitliche Einkommensteuer umzugestalten, die den minder Begüterten gewährten Erleichterungen zu erweitern, die Mittel zu einer gerechteren Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens durch Einführung einer Declarationspflicht zu verstärken und fernere Reformen auf dem Gebiete der directen Steuern vorzubereiten. Es wird allgemein angenommen, daß der von Herrn von Scholz ausgearbeitete Entwurf an dem Einspruch des Reichskanzlers gegen die Einführung einer Declarationspflicht für die landwirthschaftlichen Besitzer gescheitert ist. Aus Berlin wird uns geschrieben: Auch in Regierungskreisen scheint man sich der Ansicht nicht mehr zu verschließen, daß eine durchgreifende Reform der directen Steuern in Preußen erst durch Herstellung leistungsfähiger Landgemeinden und im Zusammenhang mit einer Reform der Gemeindebesteuerung ausführbar ist. Herr v. Scholz hat bisher, wie man annehmen, in Uebereinstimmung mit dem Reichskanzler die entgegengesetzte Auffassung vertreten. Wenn sich diese als undurchführbar erweist, so würde ein Personenwechsel im Finanzministerium es weniger unerklärlich erscheinen lassen, daß die in der früheren Thronrede angekündigte Steuerreform vorläufig aufgegeben wird. Ein neuer Finanzminister würde naturgemäß eine längere Frist für die Vorbereitung bezüglicher Vorlagen beanspruchen. Damit würde diese Steuerreform, wenigstens soweit die Absichten der Regierung dabei in Betracht kommen, aus der Agitation für die nächsten Reichstagswahlen ausscheiden. Der Rücktritt des Herrn v. Scholz ist also, wenn auch nicht grundsätzlich, so doch thatsächlich gleichbedeutend mit dem vorläufigen Verzicht auf die in der Thronrede vom Januar 1889 angekündigte Reform der directen Steuern in Preußen. Unter diesen Umständen darf man gespannt darauf sein, wer die Erbschaft des bisherigen Finanzministers antreten wird.

* Zur Wiedereröffnung des Priesterseminars in Posen schreibt das „Posener Tageblatt", daß nunmehr die schwebenden Verhandlungen beendet und alle Förmlichkeiten erledigt sind, so daß der Eröffnung nichts mehr im Wege steht. Wie die Personenfrage bei Besetzung der Lehrstühle seit länger als einem Jahr der Grund gewesen ist, weshalb die Wiedereröffnung der Lehranstalt nicht erfolgen konnte, so war es auch wieder eine Personenfrage, um die es sich bei der Erledigung der letzten Förmlichkeiten gehandelt hat. Seitens der geistlichen Behörde sind als Candidaten für das Lehramt am Seminar vor längerer Zeit die Herren Domherr Dr. Jedzink (als Regens), Dr. Wawrzynek, Schulz und Kleysch aufgestellt worden; außerdem sollten die Vorlesungen über kanonisches Recht dem Weihbischof und Generalvicar Dr. Lisowski vorbehalten bleiben. Die Staatsregierung hat nun in die Uebertragung von Lehrämtern an jene vier Candidaten eingewilligt, dabei aber den Wunsch ausgesprochen, daß außerdem noch zwei von ihr vorgeschlagene Professoren in der Person eines Geistlichen aus der Rheinprovinz und